

Bundesgesetzblatt ⁵⁸¹

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 26. August 1992

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 92	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Wohlfahrt der Republik Lettland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik	582
20. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	584
20. 7. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR	585
20. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	592
21. 7. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	593
21. 7. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	594
28. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	594
28. 7. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	596
28. 7. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	597
29. 7. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	597
29. 7. 92	Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn	598
29. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	598
30. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	600
30. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	601
5. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kanada	603
—	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	604

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Wohlfahrt der Republik Lettland
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik**

Vom 15. Juni 1992

Das in Bonn am 2. Juni 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Wohlfahrt der Republik Lettland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 am 2. Juni 1992 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juni 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Arnold Knigge

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Wohlfahrt der Republik Lettland
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik**

**Līgums
starp Vācijas Federatīvās Republikas
Federatīvo darba un sociālās nodrošināšanas ministru
un Latvijas Republikas Labklājības ministriju
par sadarbību darba un sociālās politikas jomā**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Wohlfahrt der Republik Lettland

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik.

Artikel 2

Für die Zusammenarbeit sind zuständig

- a) auf deutscher Seite:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) auf lettischer Seite:
das Ministerium für Wohlfahrt.

Vācijas Federatīvās Republikas
Federatīvais darba un sociālās nodrošināšanas ministrs

un

Latvijas Republikas Labklājības ministrija

vienojas par:

1. punkts

Abas līguma slēdzējpusēs vienojas par sadarbību darba un sociālās politikas jomā.

2. punkts

Par sadarbību ir atbildīgi:

- a) no Vācijas FR puses:
Federatīvais darba un sociālās nodrošināšanas ministrs,
- b) no Latvijas Republikas puses:
Labklājības ministrs.

Artikel 3

Art und Umfang der konkreten Maßnahmen werden jeweils im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Insbesondere sind folgende Formen der Zusammenarbeit vorgesehen:

1. Aufnahme und Entsendung von Experten;
2. Beratung und Fortbildung von Fachleuten;
3. Erarbeitung von Expertisen;
4. Austausch von Informationsmaterial.

Artikel 4

Die Vertragsparteien legen folgende Prioritäten fest:

1. Erfahrungsaustausch über Instrumente, Regelungen und Institutionen im Bereich Arbeits- und Sozialpolitik;
2. Beratung beim Aufbau einer Arbeitsverwaltung;
3. Informationsaustausch über das System der Arbeitsbeziehungen, insbesondere über Arbeitsverträge und kollektive Vereinbarungen;
4. Beratung bei der Organisation des Systems der sozialen Sicherung;
5. Beratung in Fragen der beruflichen Rehabilitation und Eingliederung Behinderter und beim Aufbau von Rehabilitationseinrichtungen;
6. Konsultationen zu Fragen der internationalen Sozialpolitik.

Artikel 5

Die Finanzierung der Durchführung dieses Abkommens wird von den Vertragsparteien gemäß den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt, wobei die Übernahme der Kosten für die Maßnahmen im Einzelfall vereinbart wird.

Artikel 6

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig auf der Grundlage des geltenden Rechts bei der Durchführung dieses Abkommens und bei der Erledigung von Visaformalitäten für die Personen, die aufgrund dieses Abkommens entsandt werden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 2. Juni 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

3. punkts

Konkrētu pasākumu apjoms un veids tiks pieņemts abpusējā norunā. Īpaši paredzētas ir šādas kopsadarbības formas:

1. Ekspertu pieņemšana un nosūtīšana;
2. Padomu sniegšana un speciālistu kvalifikācijas paaugstināšana;
3. Ekspertīzu izstrādāšana;
4. Informācijas un materiālu apmaiņa.

4. punkts

Par prioritāriem tiek nosaukti:

1. Pieredzes apmaiņa par darba un sociālās politikas veidiem, nolīgumiem, institūtiem;
2. Padomu sniegšana darba pārvaldes aparāta uzbūvē;
3. Informācijas apmaiņa par darba attiecību sistēmām, it īpaši par darba nolīgumiem un kolektīvām līgumsaistībām;
4. Padomu došana sociālās nodrošināšanas sistēmu reorganizācijā;
5. Padomu sniegšana jautājumos par ilgstoši nestrādājošo un invalīdu iekļaušanu darba dzīvē, kā arī profesionālās rehabilitācijas centru uzbūvē;
6. Konsultācijas internacionālās sociālās politikas jautājumos.

5. punkts

Šo vienošanos īstenošana tiks finansēta no abām pusēm saskaņā ar aktuāliem budžettiesiskiem nolikumiem un reālām iespējām, turklāt izdevumu segšana tiks norunāta katrā konkrētā gadījumā.

6. punkts

Līguma slēdzējpusē atbalsta viena otru šīs vienošanās īstenošanā, vīzu formalitāšu nokārtošanā personām, kuras tiek nosūtītas saskaņā ar šo vienošanos, ievērojot spēkā esošo likumdošanu.

7. punkts

1§ Šis līgums stājas spēkā ar tā paraksta datumu.

2§ Līgums tiek slēgts uz trīs gadiem. Līgums tiek pagarināts vēl uz vienu gadu, ja viena no pusēm sešus mēnešus pirms līguma termiņa izbeigšanas nav šo līgumu rakstiski anulējusi.

Līgums sastādīts Bonnā, 1992. gada 2. jūnijā divos oriģināltekstos, viens – vācu valodā, otrs – latviešu valodā, turklāt katrs teksts saglabā vienlīdz saistošu spēku.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland

Vācijas Federatīvās Republikas
Federatīvais Darba un Sociālās nodrošināšanas ministrs
Norbert Blüm

Der Minister für Wohlfahrt, Arbeit und Gesundheit
der Republik Lettland

Latvijas Republikas Labklājības ministrs
Teodors Eniņš

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Juli 1992

Das in Manila am 6. Mai 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 6. Mai 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juli 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Beseitigung von Vulkanausbruchschäden auf Luzon“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur Beseitigung von Schäden in den durch den Ausbruch des Vulkans Mt. Pinatubo betroffenen Gebieten auf Luzon beizutragen,

bezugnehmend auf den „Schlußbericht (Summary Record) vom 29. Oktober 1991 der philippinisch-deutschen Regierungsverhandlungen vom 28. und 29. Oktober 1991 in Manila“ –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen, von der Kreditan-

stalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Beseitigung von Vulkanausbruchschäden auf Luzon“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 10 Mio. DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem

Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 6. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Conrad Cappell

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Raul S. Manglapus

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der
Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR**

Vom 20. Juli 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 24) und vom 20. Juli 1992 (BGBl. II S. 576).

Bonn, den 20. Juli 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel**

Anlage

1. Protokoll vom 14. September 1955 der Übergabe der Warenzeichen an die Deutsche Demokratische Republik
2. Vertrag vom 20. September 1955 über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (GBl. I S. 917)
3. Protokoll vom 21. Februar 1958 über die Verhandlungen zum Abschluß des Abkommens vom 21. Februar 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Austausch von Aspiranten und Studenten zur Ausbildung an Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen beider Staaten
4. Briefwechsel vom 19. März 1958 zur Änderung des Abkommens vom 22. Dezember 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen für die produktionstechnische Ausbildung deutscher und sowjetischer Spezialisten und Arbeiter
5. Abkommen vom 14. Juli 1965 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Erweiterung der Zusammenarbeit bei der Errichtung von Atomkraftwerken in der Deutschen Demokratischen Republik nebst Briefwechsel und den nachstehend bezeichneten Protokollen zu dem Abkommen
 - a) Protokoll Nr. 1 vom 20. Dezember 1968
 - b) Protokoll Nr. 2 vom 27. November 1970
 - c) Protokoll Nr. 3 vom 27. April 1973
 - d) Protokoll Nr. 4 vom 21. März 1974
 - e) Protokoll Nr. 5 vom 9. April 1980
 - f) Protokoll Nr. 6 vom 24. April 1980
 - g) Protokoll Nr. 7 vom 18. Juli 1984
 - h) Protokoll Nr. 8 vom 25. September 1984
6. Abkommen vom 1. Juni 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den internationalen Kraftverkehr
7. Vertrag vom 11. April 1969 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft (GBl. 1969 I S. 107, 1970 I S. 13)
8. Reisebericht vom 27. November 1970 über die Verhandlungen vom 25. bis 27. November 1970 zwischen den Bevollmächtigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Fragen der Zusammenarbeit bei der Errichtung der 2. Baustufe des Kernkraftwerkes Nord
9. Abkommen vom 21. Mai 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Systems der elektronischen Nachrichtentechnik (ESEN)
10. Konsularvertrag vom 3. September 1971 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (GBl. 1972 I S. 1, S. 99)
11. Protokoll vom 18. Februar 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Äquivalenz der Dokumente der Bildung und der akademischen Grade und Titel, die in der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ausgestellt bzw. verliehen werden
12. Protokoll vom 20. Dezember 1974 über die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Wohnungswesen und Kommunalwirtschaft der RSFSR
13. Vertrag vom 7. Oktober 1975 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (GBl. 1975 II S. 237, 1976 II S. 22)
14. Abkommen vom 9. Dezember 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohnungs- und Gesellschaftsbaus

15. Vereinbarung vom 23. Juni 1976 zwischen dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Finanzen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Vermeidung von Doppelbesteuerung von Autorenhonoraren
16. Abkommen vom 24. Juni 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung von Konstruktionen aus Beton und Stahlbeton sowie ihrer Herstellungstechnologie
17. Abkommen vom 12. Mai 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
18. Abkommen vom 6. April 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des gegenseitigen Reiseverkehrs von Staatsbürgern beider Staaten
19. Vertrag vom 19. September 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. 1980 II S. 12, 119)
20. Vereinbarung vom 7. Dezember 1979 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Realisierung direkter Verbindungen bei der Durchführung gemeinsamer Arbeiten zur Weiterentwicklung von Tarnüberzügen, Verfahren zu ihrer Herstellung und Erprobungsmethoden
21. Vereinbarung vom 5. Juni 1980 zwischen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für Erfindungen und Entdeckungen über den Austausch bibliographischer Daten über Erfindungen
22. Protokoll vom 6. Juni 1980 zum Abkommen vom 9. Dezember 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohnungs- und Gesellschaftsbaus
23. Abkommen vom 23. Dezember 1980 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gerätebau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung und Produktion eines Systems der Kleinrechner
24. Protokoll vom 30. Juni 1981 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung von Konstruktionen aus Beton und Stahlbeton sowie ihrer Herstellungstechnologie
25. Vereinbarung vom 16. April 1984 über die zweiseitige wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Wohnungs- und Kommunalwirtschaft der RSFSR in Fortsetzung des Protokolls zwischen beiden Ministerien vom 20. Dezember 1974
26. Abkommen vom 14. Dezember 1984 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Technik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für Wissenschaft und Technik über die Zusammenarbeit beim Aufbau von Informationsdiensten und Datenbanken einschließlich der Automatisierung von Prozessen der wissenschaftlich-technischen Information im Zeitraum 1985 bis 1990
27. Abkommen vom 18. Dezember 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Errichtung und dem Betreiben einer 1000/150-kW-Mittelwellensendeanlage in der Deutschen Demokratischen Republik für den sowjetischen Rundfunk
28. Protokoll vom 19. Juni 1985 zum Abkommen vom 21. Mai 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Schaffung eines Einheitlichen Systems der elektronischen Nachrichtentechnik ESEN
29. Protokoll vom 19. Juni 1985 zum Abkommen vom 9. Dezember 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wohnungs- und Gesellschaftsbaues
30. Protokoll vom 19. Juni 1985 zum Abkommen vom 24. Juni 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung von Konstruktionen aus Beton und Stahlbeton sowie ihrer Herstellungstechnologie

31. Programm vom 19. Juni 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gerätebau, Automatisierungsmittel und Steuerungssysteme der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf den Gebieten Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
32. Zweigprogramm vom 19. Juni 1985 für die Entwicklung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für chemischen und Erdölmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahr 2000
33. Zweigprogramm vom 19. Juni 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Werkzeugmaschinenbau und Werkzeugindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
34. Zweigprogramm vom 19. Juni 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
35. Programm vom 19. Juni 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nachrichtentechnische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
36. Programm vom 19. Juni 1985 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Baumaterialindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion von Baumaterialien im Zeitraum bis zum Jahre 2000
37. Zweigprogramm vom 19. Juni 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Buntmetallurgie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
38. Programm vom 19. Juni 1985 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
39. Zweigprogramm vom 19. Juni 1985 zur Entwicklung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der elektronischen Industrie bis zum Jahre 2000
40. Zweigprogramm vom 19. Juni 1985 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bau-, Straßenbau- und Kommunalmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf den Gebieten Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
41. Abkommen vom 19. Juni 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Organisation der Produktion von gewirkten Frottierstoffen vom Typ „Liropol“ in Betrieben der örtlichen Industrie der Belorussischen SSR, der Moldauischen SSR und der Kirgisischen SSR (Weißrußland, Moldowa und Kirgisien)
42. Plan vom 2. Dezember 1985 des Ministeriums für Gesundheit der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums für Gesundheit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft in den Jahren 1986 bis 1990
43. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Gesundheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Erdölverarbeitende und Petrochemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000
44. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000

45. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Medizinische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
46. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Medizinische und Mikrobiologische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der mikrobiologischen Industrie für den Zeitraum bis zum Jahre 2000
47. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Energiemaschinen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion von Energieausrüstungen bis zum Jahr 2000
48. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schwarzmetallurgie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
49. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Medizinische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
50. Programm vom 4. Dezember 1985 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Baumaterialindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
51. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Elektronische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
52. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Radioindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
53. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schwer- und Transportmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000
54. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Maschinenbaus für die Leicht- und Lebensmittelindustrie und Haushaltsgeräte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion von Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie, Einrichtungen des Handels und der Gemeinschaftsverpflegung bis zum Jahre 2000
55. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Automobilindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
56. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Maschinenbaus für die Viehwirtschaft und Futterproduktion der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion von Maschinen und Ausrüstungen für die Viehwirtschaft und Futterproduktion bis zum Jahre 2000
57. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Traktoren- und Landmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion des Traktoren- und Landmaschinenbaus bis zum Jahre 2000

58. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemie- und Erdölmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
59. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Maschinenbau der Leicht- und Lebensmittelindustrie sowie Haushaltsgeräte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet des Maschinenbaus für die Textil- und Leichtindustrie für den Zeitraum bis zum Jahre 2000
60. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Maschinenbau der Leicht- und Lebensmittelindustrie und Haushaltsgeräte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion im polygraphischen Maschinenbau bis zum Jahre 2000
61. Zweigprogramm vom 4. Dezember 1985 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bau-, Straßenbau- und Kommunalmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
62. Zweigprogramm vom 23. Januar 1986 für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Mineralküngemittelproduktion der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
63. Plan vom 5. Februar 1986 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1986 bis 1990
64. Zweigprogramm vom 26. Mai 1986 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schiffbauindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
65. Zweigprogramm vom 4. Juni 1986 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Holz-, Zellstoff-, Papier- und Holzverarbeitenden Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000
66. Zweigprogramm vom 4. Juni 1986 zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemischen und Petrochemischen Maschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion bis zum Jahre 2000
67. Maßnahmeplan vom 13. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Hochschul- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Hochschul- und Fachschulwesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Realisierung des „Planes zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1986 bis 1990“
68. Briefwechsel vom 15. Juli 1986 zum Abkommen vom 22. Dezember 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen der Entsendung deutscher Spezialisten in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und sowjetischer Spezialisten in die Deutsche Demokratische Republik zur Erweisung technischer Hilfe
69. Protokoll vom 16. Dezember 1986 über die Vereinbarung des Musters eines Jahresglobalvertrages zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
70. Abkommen vom 15. April 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der Schaffung des Einheitlichen Systems der Vermittlungstechnik
71. Protokoll vom 13. Dezember 1988 über das Arbeitstreffen der Delegation des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

72. Abkommen vom 20. April 1989 zwischen dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes
 73. Protokoll vom 24. Januar 1990 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung der Konstruktionen aus Beton und Stahlbeton sowie ihrer Herstellungstechnologie
 74. Protokoll vom 27. Januar 1990 über die außenwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Handel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Jahre 1990
 75. Protokoll vom 27. Januar 1990 über das Arbeitstreffen der Delegationen des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums für Handel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
 76. Ergänzung Nr. 1 vom 15. März 1990 zum Abkommen vom 22. April 1982 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Außenwirtschaftsbank der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die gegenseitige Bereitstellung von Zahlungsmitteln in der nationalen Währung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausstattung der Bürger im gegenseitigen Reiseverkehr in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Deutsche Demokratische Republik
 77. Protokoll für 1990 vom 15. März 1990 zum Abkommen vom 22. April 1982 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Außenwirtschaftsbank der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die gegenseitige Bereitstellung von Zahlungsmitteln in den nationalen Währungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Ausstattung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken mit Reisedevisen bei Reisen in die Deutsche Demokratische Republik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
 78. Protokoll vom 7. Juni 1990 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Kultur der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für das Jahr 1991
 79. Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet des Binnenhandels für die Jahre 1989 bis 1991
-

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Juli 1992

Das in Manila am 26. Juni 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 26. Juni 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Juli 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Gesundheit und Familienplanung“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen,

bezugnehmend auf den Schlußbericht (Summary Record) vom 29. Oktober 1991 der philippinisch-deutschen Regierungsverhandlungen vom 28. und 29. Oktober 1991 in Manila –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

für das Vorhaben „Gesundheit und Familienplanung“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 30 Mio. DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik der Philippinen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 30 Mio. DM zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder ein selbsthilfeorientiertes Vorhaben zur Armutsbekämpfung eingesetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Vertrag, der den

in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags und gegebenenfalls aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte

Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags bzw. eines Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 26. Juni 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Scholz

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Raul S. Manglapus

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Abkommens
über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen
oder schweren Unglücksfällen**

Vom 21. Juli 1992

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1992 zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1992 II S. 206) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2

am 1. Oktober 1992

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. Juli 1992 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 21. Juli 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens
über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Vom 21. Juli 1992

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 18. April 1991 zu dem Abkommen vom 8. Februar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (BGBl. 1991 II S. 662) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 27. Mai 1992

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 25. Juni 1991/23. April 1992 das Abkommen vom 8. Februar 1990 über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr in Kraft getreten.

Bonn, den 21. Juli 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-paraguayischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Juli 1992

Das in Asunción am 30. Juni 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 4

am 30. Juni 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Juli 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Paraguay
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds I“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Paraguay –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Paraguay beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf die Regierungskonsultationen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 13. und 14. Juni 1991 in Asunción wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Paraguay, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien-

und Fachkräftefonds I“ einen nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Paraguay stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Paraguay erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Asunción am 30. Juni 1992 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heinz Schnepfen

Für die Regierung der Republik Paraguay
Rodriquez

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung
personenbezogener Daten**

Vom 28. Juli 1992

I.

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Finnland am 1. April 1992

mit der Maßgabe, daß Finnland folgende Behörde als zuständige Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens bezeichnet hat:

Data Protection Ombudsman
Kauppakartanonkatu 7 A 41
P.O. Box 31
00931 Helsinki
Finnland

Island am 1. Juli 1991.

II.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariats des Euro-Parates vom 25. März 1992 hat Frankreich folgende Behörde als zuständige Behörde nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a des Übereinkommens bezeichnet:

Commission Nationale de l'Informatique et des
Libertés
21, rue Saint-Guillaume
75007 Paris

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1990 (BGBl. II S. 698).

Bonn, den 28. Juli 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen
Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**

Vom 28. Juli 1992

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für

Liechtenstein am 30. Mai 1991
in Kraft getreten. Liechtenstein hat seine Beitrittsurkunden am 30. Mai 1991 in London und Washington und am 31. Mai 1991 in Moskau hinterlegt.

Slo w e n i e n hat bei der Verwahrregierung in London am 7. April 1992 eine Rechtsnachfolgeerklärung zu dem Vertrag hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juli 1991 (BGBl. II S. 888).

Bonn, den 28. Juli 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten
der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT**

Vom 29. Juli 1992

Das Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT (BGBl. 1980 II S. 705) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahamas	am	15. März 1990
Kolumbien	am	1. August 1990
Saudi-Arabien	am	19. Mai 1990

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1990 (BGBl. II S. 198).

Bonn, den 29. Juli 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über die Verbürgung der Gegenseitigkeit
bei der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn*)**

Vom 29. Juli 1992

Im Amtsblatt des Ministeriums der Justiz der Republik Ungarn vom 30. April 1992 ist auf Seite 373 eine Erklärung des ungarischen Justizministers abgedruckt, die in deutscher Übersetzung wie folgt lautet:

„Aufgrund des § 68 Abs. 2 und des § 74 Abs. 2 der Gesetzesverordnung Nr. 13/1979 über das Internationale Privatrecht erkläre ich, daß die Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung der nach dem 26. Februar 1992 rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteile mit der Bundesrepublik Deutschland besteht, soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche in Zivil- und Handels-sachen handelt.“

Die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn ist somit in dem oben genannten Umfang verbürgt.

Bonn, den 29. Juli 1992

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

*) Dieser Bekanntmachung liegt ein Notenwechsel der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn zugrunde, der hier nicht abgedruckt ist.

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Juli 1992

Das in Harare am 26. Juni 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 26. Juni 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juli 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliches Fernmeldenetz – Matabeleland“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. November 1991, Ziffer 6.6 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde, für das Vorhaben „Ländliches Fernmeldenetz – Matabeleland“ ein Darlehen bis zu 27 000 000,- DM (in Worten: Siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Ländliches Fernmeldenetz – Matabeleland“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und/oder der Finanzierungsbeiträge zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und/oder der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und/oder der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 26. Juni 1992 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Juli 1992

Das in Harare am 26. Juni 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 26. Juni 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juli 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Sektorbezogenes Programm – Gerät für Wegebau“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe

im dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. November 1991, Ziffer 6.5 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt

für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm – Gerät für Wegebau“ ein Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: Fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen zur Durchführung des Vorhabens „Sektorbezogenes Programm – Gerät für Wegebau“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen

oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 26. Juni 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara

**Bekanntmachung
des deutsch-mauretanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 30. Juli 1992**

Das in Nouakchott am 23. Juni 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 23. Juni 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juli 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Desertifikationsbekämpfung GIRNEM“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen und die natürlichen Ressourcen der Islamischen Republik Mauretanien zu erhalten,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 14. bis 16. März 1989 zwischen dem Präsidenten der Islamischen Republik Mauretanien und dem Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland geführten Gespräche –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Desertifikationsbekämpfung GIRNEM“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 5 Mio. DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine gleichberechtigte Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 23. Juni 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Fritz Hermann Flimm

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
 Ould Michel

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Kanada**

Vom 5. August 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung Kanadas gerichtete Verbalnote vom 27. Juli 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Kanada abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1992 (BGBl. II S. 585).

Bonn, den 5. August 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Kommuniqué vom 1. August 1975 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Kanada
2. Abkommen vom 6. Oktober 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Kanadas über gegenseitige Fischereibeziehungen
3. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 24. Januar/30. März 1978 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Außenministerium Kanadas über Erleichterungen der Visaerteilung für Kundendienstingenieure und -monteure aus der Deutschen Demokratischen Republik
4. Handelsabkommen vom 9. September 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Kanadas
5. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 13. Dezember 1986 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Kanada über den Austausch diplomatischer Missionen
6. Protokoll vom 9. September 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Kanadas über die Verlängerung des Handelsabkommens
7. Protokoll vom 28. Oktober 1987 der 2. Tagung der Gemischten Kommission Deutsche Demokratische Republik – Kanada
8. Beitrittserklärung Kanadas vom 24. Juli 1989 gem. Artikel 6 Abs. 2 des Abkommens vom 27. April 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs über die Behandlung der Kriegsgräber von Angehörigen der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in der Deutschen Demokratischen Republik
9. Vereinbarung vom 14. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Kanadas über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der kulturellen, akademischen und sportlichen Beziehungen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1992 A · Gebühr bezahlt

Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 14. Juli 1992 (BGBl. II S. 572) ist in Abschnitt I „Niederlande“ (S. 574) wie folgt zu berichtigen:

In Satz 1 des zweiten Absatzes der Einsprüche muß es im englischen Text anstatt „reservations“ richtig „reservation“ heißen.